

Beschlussvorlage	7140/2023	Rechnungsprüfungsamt Beteiligungscontrolling Herr Loser
Neuregelung des Verlustausgleichs für das Badezentrum; 2. Nachtrag zum ursprünglichen Pachtvertrag vom 20.07.2006		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Vertragswerke zur Neuregelung des Verlustausgleiches für das Badezentrum wie in den Anlagen zu dieser Vorlage dargestellt.
2. ermächtigt die Verwaltung zur weiteren Finalisierung der Vertragswerke, insbesondere zur Vornahme der erforderlichen redaktionellen Änderungen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Aufgrund der zurückliegenden Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mayen (Beteiligungsverwaltung und wirtschaftliche Unternehmen), Az. 6-P-7213-22-2/2013, hat der Stadtrat am 26.09.2019 die Neuregelung des Verlustausgleiches für das Badezentrum beschlossen (vgl. Beschlussvorlage 5723/2019). Unter anderem wurde in dem finalen Vertragswerk der aufsichtsbehördlich gebilligte Maximalbetrag für die Verlustabdeckung auf **1,450 Mio. €** p.a. festgelegt.

Nun hat sich abgezeichnet, dass insbesondere aufgrund gestiegener Energiepreise, gestiegener Personalkosten sowie inflationsbedingter Preissteigerungen in nahezu allen Bereichen, der festgelegte Maximalbetrag zukünftig nicht mehr auskömmlich sein wird.

In Folge dessen hat die Geschäftsführung der Stadtwerke Mayen GmbH mit Schreiben vom 24.02.2023 beantragt,

- zum einen die Erhöhung der Deckelung um 100 T€ auf 1,550 Mio. € p.a. und
- zum andern die Zeitspanne zur Anpassung des maximalen Verlustausgleichs an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex von 5 auf 3 Jahre zu verkürzen

Das Begehren der Stadtwerke Mayen GmbH wird als begründet und zielführend beurteilt. Denn der Maximalbetrag im neuen Pachtvertrag war für einen „normalen“ Geschäftsverlauf im Badezentrum konstruiert. Davon kann nach den oben geschilderten Umständen allerdings aktuell und perspektivisch nicht die Rede sein.

Der ausgabewirksame Anteil des Jahresverlust 2021 beläuft sich bereits auf 1.479.416,79 €. Der ausgabewirksame Jahresverlust 2022, der in 2023 auszugleichen ist, wird sich

voraussichtlich auf 1.543.500 € belaufen, so dass insgesamt Handlungsbedarf gegeben ist.

Der **2. Nachtrag zum Ursprungsvertrag** soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten. Da der Verlustausgleich im nachfolgenden Jahr erfolgt, kann sich die Erhöhung dadurch erstmals im Haushaltsjahr 2024 auswirken.

Hinsichtlich der Anpassung des Höchstbetrages an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex auf 3 Jahre ist in § 4 Ziffer 5 aufgenommen worden, dass die erstmalige Anpassung des neuen Betrags zum 01.01.2026 erfolgt.

Die Änderungen sind im beigefügten Vertragsentwurf farblich gekennzeichnet.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wurde die Aufsichtsbehörde im Vorfeld befasst und hat mit Schreiben vom 31.03.2023 ihre Zustimmung erteilt (vgl. Anlage 3).

Finanzielle Auswirkungen:

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Entfällt

Anlagen:

1. Nachtrag Nr. 2 zum Pachtvertrag vom 20.07.2006
2. Anlage I Nachtrag zum Pachtvertrag (mit farblicher Kennzeichnung Alt- und Neuregelung)
3. Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 31.03.2023